

entwickeln sie die sozialistischen Produktionsbeziehungen.

Außerdem muß daran erinnert werden, daß die Produktionsverhältnisse wohl ihre Grundlage in den jeweiligen Formen des Eigentums an den Produktionsmitteln haben, sich aber darin nicht erschöpfen, sondern vielmehr im weiteren Sinne die gesamten ökonomischen Verhältnisse, „die ökonomische Struktur der Gesellschaft“ umfassen¹¹.

Diese kurze Erläuterung unseres Standpunktes zeigt, daß es, ausgehend von der gesellschaftlichen Praxis bei der Meisterung der ökonomischen Aufgaben, keinen Grund gibt, die sozialistischen Eigentumsbeziehungen statisch aufzufassen und damit den anderen Bereichen der Ökonomie entgegenzustellen bzw. sie überhaupt aus der „Ökonomie in Aktion“ auszusondern. In unserer eigenen Strafrechtspraxis halten wir jegliche Gegenüberstellung solcher Art für desorientierend, weil sie letztlich irgendwelche formalen Vorstellungen vom sozialistischen Eigentum oder vom Plan fördert und zusammengehörige Dinge auseinanderreißt.¹² Bei alledem geht es auch nicht um den „wirtschaftlichen Aufbau“ schlechthin, um die Durchsetzung rein ökonomischer Prozesse gemäß den Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsführung, „sondern um die sozialistische Umwälzung“¹² — also um die Lösung einer klassenpolitischen Aufgabe, die — in dem hier behandelten Bereich — die allseitige, auch ideologische (politisch-moralische) Durchsetzung, Entfaltung und Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im gesamten Wirtschaftsleben bei maximaler Erhöhung der Produktionsleistungen zum Inhalt hat.

Dieser einheitliche gesellschaftliche Prozeß ist strafrechtlich vor verbrecherischen Störungen zu sichern, und dafür hätte u. E. das neue Strafgesetzbuch die entsprechenden Regelungen sinnvollerweise aus einem einheitlichen Kapitel zur Verfügung zu stellen; denn jede gesetzgeberische Zerteilung bei den Verbrechen gegen die sozialistischen ökonomischen Verhältnisse würde doch zwangsweise Vorstellungen der Zerreißung des gekennzeichneten Prozesses fördern¹⁴.

Es ist u. E. daher völlig richtig, wenn Bjelajew — nach der Wiedergabe von Gofron — in bezug auf „Wirtschaftsverbrechen“ von Handlungen spricht, „die gegen die sozialistischen Produktionsverhältnisse gerichtet sind, ihre Entwicklung hemmen und der Durchsetzung der grundsätzlichen Erfordernisse des sozialistischen Wirtschaftsrechts entgegenwirken.“^{15 16 17}. Aber gilt das nicht ebenso — im Kern jedenfalls — für Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum? Gerade wenn Bjelajew die sozialistischen Produktionsverhältnisse als Objekt des strafrechtlichen Schutzes (und richtigerweise nicht auch die Produktivkräfte als solche) ansieht, müßte er doch eigentlich zu einer Zusammenfassung der bisher getrennt geregelten Deliktsarten kommen. Wie will er bei dieser u. E. richtigen Ausgangsposition die gesetzgeberische Trennung begründen?

*

Wenn wir uns aus der Polemik und der Situation heraus so stark für ein einheitliches Gruppenobjekt ausgesprochen haben, so hatten wir dabei stets nur eine wesensmäßige, nicht aber eine platte, äußerliche Identität dieser Deliktsarten im Auge. Unter diesem Gesichtspunkt hatten wir uns vorsorglich gegen solche am Wesen der Sache vorbeigehenden Simplifizierungen und

«

<1 vgl. Karl Marx, Vorwort zur Kritik der Politischen Ökonomie, in Marx/Engels, Ausgew. Schriften in 2 Bd., Bd. I, S. 338.

¹² vgl. dazu auch unsere Kritik an bestimmten Tendenzen in der strafrechtlichen Praxis in NJ 1960 S. 646/647.

¹² Walter Ulbricht, Der Weg zur Sicherung des Friedens, j Referat auf dem 4. Plenum des ZK der SED, Berlin 1959, S. 54.

¹⁴ Auf die im Prinzip geklärte Grenzproblematik bei den Staatsverbrechen, den Verbrechen gegen die Tätigkeit staatlicher Organe, gegen die Person usw. einzugehen, sei hier verzichtet.

¹⁵ Gofron, a. a. O., S. 55.

unfruchtbaren „Beweisführungen“ gewandt, inwieweit etwa die Entwendung eines volkseigenen Kulturgegenstandes die Erfüllung des Wirtschaftsplans gefährde oder inwieweit ein Preisdeltik oder ein Verstoß gegen die planmäßige Verteilung zugleich das sozialistische Eigentum angreife.

Selbstverständlich wird im Einzelfall diese oder jene Seite der planmäßigen Entwicklung der sozialistischen Ökonomie im Vordergrund des verbrecherischen Angriffes stehen; doch das haben wir mehr oder weniger auch bei allen anderen Verbrechensarten (so z. B. bei den Verbrechen gegen die Person oder gegen die staatliche Tätigkeit), ohne daß dadurch die wesensmäßige Einheit im geschützten Verbrechens(gruppen)objekt berührt wird. Unter der gemeinsamen Klammer des Gruppenobjektes ist natürlich die jeweilige Angriffsrichtung der einzelnen Verbrechen näher zu kennzeichnen. Es muß und wird auch künftig im neuen Strafgesetzbuch innerhalb des von uns angestrebten einheitlichen Kapitels sog. echte Eigentumsdelikte, wie Diebstahl usw., geben, ohnehin tatbestandlich ein in aller Regel eintretender besonderer volkswirtschaftlicher Schaden gefordert wird. Es wird daher niemand benötigt sein, z. B. die besonderen ökonomischen Auswirkungen des Diebstahls „eines Rubens“ für den Nachweis der Tatbestandsmäßigkeit zu „suchen“. Die Bedeutung des Gruppenobjektes besteht in einer grundsätzlichen Orientierung im Regelfälle auch für die Fragen der Strafzumessung.

Bei den von Gofron zur Bekräftigung seiner Auffassung angeführten Beispielen handelt es sich um ausgesprochen atypische Ausnahmefälle — sicher in dem Bestreben genannt, die Richtigkeit seines Standpunktes am Extrem überprüfen zu lassen. Dazu muß gesagt werden, daß grundsätzlich auch der Ausfall volkseigener Gegenstände, die nicht unmittelbar wirtschaftlichen Zwecken dienen (kulturelle und soziale Betreuung, materielle Sicherung der Verwaltungsaufgaben usw.), ökonomisch-volkswirtschaftliche Auswirkungen hat, da er zur Erfüllung der gestellten Aufgaben ersetzt werden und dafür zusätzliche (lebendige, vergegenständlichte) Arbeit aufgewandt werden muß. Entsprechend ist es bei Geld, das ja nur spezifischer Ausdruck gesellschaftlicher Arbeit ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die Fälle, in denen die Gegenstände des verbrecherischen Anschlags schlechterdings nicht ersetzbar sind, so vor allem Kulturschätze (Bücher, Gemälde, Plastiken usw.), aber auch einmalige oder seltene Naturschöpfungen, die in aller Regel unter Naturschutz stehen. Hier liegt der gesellschaftliche Schaden insbesondere in der Unersetzbarkeit der betreffenden Gegenstände oder Werte, neben der selbst die spezifische Eigentumsform (gesellschaftliches, privates oder persönliches Eigentum) und ebenso besondere ökonomische Auswirkungen eine untergeordnete Rolle spielen. Wir glauben jedoch nicht, daß die Systematik eines Strafgesetzbuchs von solchen ausgesprochenen Sonderfällen her bestimmt sein sollte.

*

Von prinzipieller Bedeutung ist der Hinweis Gofrons — wobei er sich auf Trainin stützt —, daß bei einer einheitlichen strafgesetzlichen Regelung der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft die Bedeutung der herrschenden Eigentumsbeziehungen „als prinzipielle Grundlage, die zur Liquidierung der Klassenteilung der Gesellschaft und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen führt“¹², nicht genügend hervorgehoben werden würde und untergehen könnte.

Diesem Hinweis muß sehr ernsthaft nachgegangen werden; denn der Grundgedanke der in den sozialistischen Staaten insoweit wohl einheitlichen Systematik besteht

¹⁶ Zudem sei vermerkt, daß Denkmals- und Naturschutz unabhängig vom Eigentum gewährleistet wird.

¹⁷ Gofron, a. a. O., S. 56.